

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Biodiversity Management and Research“

Das Zentralinstitut Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) hat auf Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), am 18.11.2003 nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Biodiversity Management and Research“ erlassen¹

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengang und Hochschulgrad
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und zur Abschlussarbeit
- § 6 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 7 Betreuer
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 10 Art und Umfang der Prüfungen
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Prüfungsnoten, Prädikate und Bescheinigungen
- § 13 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Biodiversity Management and Research“ der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Universität von Namibia, Windhoek (UNAM).

§ 2 Studiengang und Hochschulgrad

(1) Das Institut für Systematische Zoologie des Naturkundemuseums und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II sowie der Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der HU führen gemeinsam mit der UNAM den interdisziplinären weiterbildenden Masterstudiengang „Biodiversity Management and Research“ durch.

(2) Der Abschluss nach dem deutschen Hochschulrahmengesetz (HRG § 19 Abs. 3) und nach dem namibischen Universitätsgesetz (no. 18 von 1992) ist für Studierende mit akademischem Grad der Master of Science (M.Sc.). Studierende ohne akademischem Grad erhalten ein Universitätszertifikat ohne den Abschluss M.Sc. (vgl. § 4 Studienordnung)

(3) Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen jeweils im Anschluss an die Module/Kurse bilden gemeinsam mit der Abschlussarbeit (Masterarbeit) den Abschluss des Studiums. Für Studierende ohne akademischem Grad entfällt die Abschlussarbeit. Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussarbeit sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und planerischen Umgangs mit der biologischen Vielfalt des südlichen Afrika nachgewiesen werden.

(2) Durch die studienbegleitenden Prüfungen der Module/Kurse soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die -kandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

(3) Die Abschlussarbeit wird mündlich verteidigt (Disputation). Das soll dem Zweck dienen, das erworbene Wissen im Zusammenhang zu überprüfen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für Studierende mit akademischem Grad beträgt zwei Studienjahre, die für Studierende ohne diesen Grad beträgt 1,5 Jahre. Das erste Studienjahr ist modular aufgebaut, im zweiten Studienjahr werden vertiefende forschungsvorbereitende Unterrichtseinheiten durchgeführt und die Abschlussarbeit (nur von Studierenden mit akademischem Grad) angefertigt.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 03.03.2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen ist zu Beginn des ersten Moduls/Kurses zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung setzt mindestens 80 % Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls/Kurses voraus. Die Gesamtzahl von 3600 Stunden für den Studienaufwand kann in Härtefällen individuell auf Antrag der betroffenen Studierenden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss reduziert werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussarbeit erfolgt am Ende des ersten Studienjahres. Zur Abschlussarbeit zugelassen werden Studierende mit akademischem Grad, die die studienbegleitenden Prüfungen sämtlicher Module/Kurse mindestens mit der Note „befriedigend (3,1-3,5) bzw. Note C-grade (UNAM scale)“ bestanden haben.

§ 6 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 7 Betreuer

Jeder Student und jede Studentin wählt sich zwei fachlich geeignete Betreuer, die ihn/sie während des gesamten Studienganges ermutigend und kritisch begleiten. Wenigstens ein Betreuer muss ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sein. Die Betreuer beraten die Studierenden zu den Kursen und zur Wahl ihres Abschlussarbeitsthemas, und sie überwachen ihren Studienerfolg. Ein Betreuer sollte nicht mehr als maximal fünf Studierende zur gleichen Zeit betreuen.

Die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. Eine fachliche Unterstützung bei der Betreuung durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin einer außer-universitären Institution oder Projektes ist zulässig.

§ 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Zusammensetzung:

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt aus sieben am Studiengang beteiligten Vertretern zusammen:

- 4 Professoren oder Professorinnen
- 1 Akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin
- 2 Studenten oder Studentinnen

Die Zusammensetzung der Professoren ist dabei paritätisch zwischen der HU und UNAM. Es ist für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen. Die Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre durch die Gemeinsame Kommission der HU und der „steering committee“ der UNAM gewählt. Die Studierenden werden für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis der Professoren gewählt und müssen zwei verschiedenen Universitäten angehören. Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Aufgaben:

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung- und Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

- die Auswahl der Studierenden des Studienganges
- die Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten
- die Aufstellung der Prüferlisten

Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen und der Beratung der Ergebnisse zugegen zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er tagt an den jeweiligen Universitäten mindestens einmal im Semester und berichtet über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der studienbegleitenden Noten und der Noten für die Abschlussarbeit. Die Teilausschüsse der jeweiligen Universitäten stehen in engem Kontakt zueinander und tauschen ihre Berichte aus, die auch in geeigneter Weise den entsprechenden Hochschulen offengelegt werden müssen.

§ 9 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

Als Prüfer oder Prüferinnen können gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professoren oder Professorinnen, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Gastdozenten oder Gastdozentinnen und Lehrbeauftragte bestellt werden, die einen Lehrauftrag an einer Universität haben, oder im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben; sie müssen nicht Angehörige der HU oder UNAM sein. Wiederbestellung ist zulässig. Prüfer oder Prüferinnen werden durch die Gemeinsame Kommission bestellt. Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben.

Der betreuende Gutachter oder die betreuende Gutachterin der Abschlussarbeit sollte in der mündlichen Verteidigung auch Prüfer oder Prüferin sein. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll Vertreter oder Vertreterin einer auswärtigen Universität sein. Der Student oder die Studentin kann einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Zum Beisitzer und zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 10 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Zu den benoteten Leistungen gehören studienbegleitende Prüfungen jeweils im Anschluss an die Module/Kurse und die Abschlussarbeit (nur für Studierende mit akademischem Grad) sowie deren mündliche Verteidigung. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich, nach Credit Points gewichtet, aus den im Studium erworbenen Noten einschließlich der Note der Masterarbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden als schriftliche Hausarbeit, Referat, mündliche, praktische oder schriftliche Prüfung abgehalten. Art, Umfang, Anforderungen und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen werden in den jeweiligen Modulen/Kursen näher beschrieben. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten; schriftliche Prüfungen dauern mindestens 2 Stunden und höchstens 4 Stunden.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (nur für Studierende mit akademischem Grad) ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Der Kandidat oder die Kandidatin weist damit die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nach.

(2) Zur Abschlussarbeit zugelassen werden Studierende mit akademischen Grad, die die studienbegleitenden Prüfungen sämtlicher Module/Kurse mindestens mit der **Note C-grade** (UNAM scale) bestanden haben.

(3) Die Abschlussarbeit ist in Englisch abzufassen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kandidaten oder der Kandidatin im Einvernehmen mit dem betreuenden Gutachter oder der betreuenden Gutachterin der Arbeit vom Zulassung- und Prüfungsausschuss vergeben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt einschließlich der Datenerhebung sechs Monate. Eine einmalige Verlängerung um drei Monate ist möglich. Der Zulassung- und Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Der Zeitraum gilt vom Tag der Bekanntgabe des Themas an.

(6) Die Abschlussarbeit ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Zulassung- und Prüfungsausschuss einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Arbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zu anderen die Note „fail/nicht bestanden“ (< 60 %) fest, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ebenfalls einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellen. Auf der Grundlage der Bewertungen aller drei Prüfer oder Prüferinnen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig.

(8) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Prüfer oder Prüferinnen unter anderem folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Fragestellung
- Wahl der Methoden
- Aufbau und Gliederung
- Inhaltliche Bearbeitung
- Stringenz der Schlussfolgerungen
- Sprachlichen Ausdruck

§ 12 Prüfungsnoten, Prädikate und Bescheinigungen

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung	UNAM	Equivalence %
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend		
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut	distinction	> 80
C	2,1 – 3,0	good	gut	very good	70-79
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend	good	60-69
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend	satisfactory	50-59
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden	fail	< 50

Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von vier Wochen von der Universität, an der die Abschlussarbeit angefertigt wurde, ein Zeugnis auszustellen, welches die in den einzelnen Bereichen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der HU und der UNAM zu versehen.

Für Studierende mit akademischem Grad wird gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des Grades „Master of Science“ beurkundet wird. Die Urkunde ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie von dem Direktor des Museums für Naturkunde der HU und dem **Dean of Faculty of Science** der UNAM zu unterzeichnen und mit den Siegeln beider Universitäten zu versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Science“ erworben. Studierende ohne akademischem Grad erhalten ein Universitätszertifikat.

Gleichzeitig zu Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma supplement* erstellt, in dem die besuchten Veranstaltungen genau in Umfang und Inhalt sowie die Prüfungsleistung beschrieben sind.

Eine Bescheinigung von erfolgreich besuchten Veranstaltungen kann auch dann gefordert werden, wenn der Student oder die Studentin das Studium vorzeitig abbricht.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholung

Erfolgreiche Abschlüsse der studienbegleitenden Prüfungen sind Voraussetzung zum Beginn der Abschlussarbeit. Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

Unentschuldigtes Fehlen bei einer studienbegleitenden Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Werden wichtige Gründe für das Fehlen glaubhaft gemacht (ärztliches Attest, etc.), kann die Prüfung wiederholt werden.

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist er oder sie von der Prüfung auszuschließen, so dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

Wird die Abschlussarbeit als „fail/nicht bestanden“ (< 60 %) bewertet oder ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt das Studienziel als nicht erreicht.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Masterstudienganges entsprechen. Über die Anerkennung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss entschieden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Voraussetzung für das Inkrafttreten ist ein Kooperationsvertrag zwischen der HU und der UNAM, in dem die Verbindlichkeiten geregelt sind.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und der UNAM.